

**1. Geltungsbereich:**

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten einschl. Minderkaufleute. Sie gelten für alle Lieferaufträge, auch wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung eine besondere Auftragsbestätigung nicht erfolgt.

**2. Einkaufsbedingungen:**

Wir liefern nur aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers, auch wenn im Auftrag auf diesen Bezug genommen worden ist, werden nicht anerkannt.

**3. Auftrag:**

Unsere Angebote sind freibleibende Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande.

**4. Lieferung:**

4.1. Höhere Gewalt, Verfügung von hoher Hand und von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Transportmittelmangel, Brandschäden, auch soweit unsere Lieferanten davon betroffen werden, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Wir sind berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn uns aus den oben angeführten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Käufer ist ausgeschlossen.

4.2. Im Übrigen berechtigt die Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen durch uns den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens 3 Wochen betragende Nachfrist gesetzt hat, sofern nicht innerhalb der Nachfrist der Versand bereits erfolgt ist.

4.3. Die Lieferung erfolgt ab Werk; die Versandkosten trägt der Käufer. Die Versendung erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

**5. Preise, Mengentoleranzen und Verpackung:**

5.1. Preise verstehen sich ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Diese werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Betrag in Rechnung gestellt.

5.2. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erst nach Ablauf der angegebenen Lieferzeit, so sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Bei Preissteigerung von mehr als 10% gegenüber dem vereinbarten Preis wird der Käufer vor Versand benachrichtigt. Dem Käufer steht es frei, in diesem Falle binnen einer Frist von 5 Tagen den Rücktritt vom Verträge zu erklären. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

5.3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und wird nicht zurückgenommen.

5.4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der Bestellmenge sind zulässig.

**6. Abnahme, Abruf:**

6.1. Gibt der Käufer trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche einen bestimmten Liefertag nicht an, sind wir berechtigt, die gesamte bestellte Menge ohne weitere Fristsetzung oder Benachrichtigung anzuliefern oder auf Kosten des Käufers bei uns oder einem Dritten einzulagern. Mit Ablauf der Wochenfrist geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn beim Kauf auf Abruf der Käufer die Auftragsmenge binnen drei Monaten seit dem Tage der Auftragsbestätigung nicht abgerufen hat.

6.2 In den vorgenannten Fällen ist der Kaufpreis nach Ablauf der Wochenfrist sofort fällig. Wir sind berechtigt, Lagergebühren zu beanspruchen.

**7. Auskünfte und Beratung:**

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die regelmäßig nicht als zugesichert gelten, sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Besteller wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vor gesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

**8. Zahlung:**

81. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb 10 Tagen netto zahlbar. Rechnungen unter einem Warenwert von 100,00 € sind sofort fällig. Besondere Skonto- und Zielvereinbarungen werden in unseren Bestätigungen vermerkt und gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag.

82. Eine Aufrechnung seitens des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

83. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % vom Tage der Fälligkeit der Rechnung ohne besondere Mahnung an uns zu zahlen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. § 353 HGB und § 288 HGB bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

84. Löst der Käufer einen Scheck oder Wechsel nicht ein, ist er mit einer Zahlung in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträgen sofort fällig. Hinsichtlich noch nicht erfolgter Lieferungen sind wir in den vorbezeichneten Fällen berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn uns solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist geleistet, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**9. Schadensersatz wegen Nichterfüllung**

In allen Fällen, in denen der Käufer zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet ist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

**10. Eigentumsvorbehalt:**

- 10.1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Zahlung der gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer hervorgehenden Forderungen einschl. aller Nebenforderungen, bei der Hereingabe von Schecks und Wechseln bis zur Einlösung, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Käufers eingegangen ist, z.B. Wechselverbindlichkeiten.
- 10.2. Wird gelieferte Ware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden, die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der an deren Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Ware mit anderen beweglichen Sachen derart vermischt oder verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil der einheitlichen Sache wird, so entsteht Miteigentumsrecht im Verhältnis der Werte der verschiedenen Sachen. Der Käufer hat in den vorgenannten Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 10.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unserer Ware am Miteigentum entspricht. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zu Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderungen. Wir werden vom Widerrufsrecht und der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 10.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i.S. der vorstehenden Absätze auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen, ob er die Vorbehaltswaren insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns sofort Kenntnis zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten von Interventionen zu erstatten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung zur Verwendung oder Verarbeitung sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 10.5. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, die Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachfrist gemäß § 326 8GB zu setzen. Sofern wir berechtigt sind, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, können wir die Eigentumsvorbehaltsware unter Wahrung der Interessen des Käufers freihändig veräußern.
- 10.6. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware zu erstatten.
- 10.7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

## 11. Gewährleistung:

11.1. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang, der Ware, andere Mängel innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf die bemängelte Ware ohne unsere Zustimmung nicht verarbeitet oder veräußert werden, andernfalls der Käufer seiner Gewährleistungsansprüche verlustig geht. Unter Ware ist die ganze Lieferung zu verstehen oder ein Teil davon, soweit dieser in Bezug auf Abmessung, Herkunft und Güte eine geschlossene Einheit bildet. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren. Er hat keinen Anspruch auf Verwahrungskosten.

11.2. Bei begründeter Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu leisten oder den Minderwert zu vergüten. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder, falls die Ware nicht bereits verarbeitet ist, Rückgängigmachung des Vertrags.

11.3. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden.

## 12. Zurückbehaltungsrecht:

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit nicht dem Käufer gegenüber einer Kaufpreisforderung begründete Gewährleistungsansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis zustehen.

## 13. Schadensersatz:

Gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gerichtete Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen positiver Vertragsverletzung, wegen Verzuges und sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen Vorsatzgrober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit EAN-Kodierung sind ausgeschlossen.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort unserer Lieferungen ist Goch und Weeze.

14.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert ist das Amtsgericht Kleve zuständig. Es steht uns frei, bei einem Streitwert über 5000,00 € auch das Landgericht Kleve anzurufen.